

BVGer E-2983/2009 vom 22. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2983_2009

FR: TAF E-2983/2009 du 22 décembre 2011

IT: TAF E-2983/2009 del 22 dicembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 3

3.1. Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f. und BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18). 4.4.1. Das BFM lehnte

das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei immer wieder von den Albanern schikaniert und bedroht worden und er habe sich in Kosovo nicht mehr sicher gefühlt, seien nicht asylrelevant. Im Einzelnen führte das Bundesamt aus, Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, seien nur dann asylrelevant, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme oder nicht in der Lage sei, Schutz zu gewähren. Generell sei Schutz gewährleistet, wenn der Staat geeignete Massnahmen treffe, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Polizei- und Justizorgane zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen, und wenn Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hätten. In Kosovo sei es zwar in den vergangenen Jahren vereinzelt zu schwerwiegenden Übergriffen auf Angehörige der ethnischen Minderheiten, namentlich der Serben, gekommen, doch könne nicht von allgemeinen Vertreibungen ausgegangen werden. Kosovo habe am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit erklärt. Gemäss der am 15. Juni 2008 in Kraft getretenen kosovarischen Verfassung gebe es auch nach dem Statuswechsel eine internationale zivile und militärische Präsenz. In Kosovo bestünden mit der UNO-Verwaltung (UNMIK) und der EU (EULEX, European Union Rule of Law Mission in Kosovo) zwei internationale Missionen. Die am 9. Dezember 2008 offiziell gestartete EULEX-Mission umfasse Polizisten, Richter, Staatsanwälte und Strafvollzugsbeamte. Die internationalen Sicherheitskräfte und die Kosovo Police (KP) garantierten die Sicherheit und seien weitgehend in der Lage, die ethnischen Minderheiten in Kosovo zu schützen; sie intervenierten bei Übergriffen regelmässig und nähmen bei Straftaten gegen Angehörige von Minderheiten Ermittlungen auf. Zentrale Polizeifunktionen würden weiterhin von internationalen Polizeikräften wahrgenommen. Die kosovarische Verfassung gestehe den Minderheiten umfassende Rechte zu. Angesichts dieser Sachlage seien die geltend gemachten Übergriffe nicht asylrelevant, weil vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat auszugehen sei. Zudem bestehe für Serben und serbischsprachige Roma aus den südlichen Bezirken des Landes eine innerstaatliche Fluchialternative im Norden Kosovos, womit sich weitergehende Erörterungen zur Frage, ob Serben und serbischsprachige Roma in Kosovo einer asylrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt seien, erübrigten. Die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Demzufolge erfülle er die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass das Asylgesuch abzulehnen sei. Die Folge der Ablehnung eines Asylgesuchs sei in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Der Vollzug der Wegweisung sei zulässig, weil der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle und sich demzufolge nicht auf den Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG berufen könne. Zudem ergäben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, ihm drohe bei einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe oder Behandlung. 4.2. In der Beschwerde wird diesen Erwägungen unter Verweis auf die zahlreichen beigelegten Unterlagen entgegengehalten, die serbische Bevölkerung und andere nichtalbanische Ethnien lebten in Kosovo in grosser Gefahr und sie müssten um ihr Leben und Eigentum fürchten. Der Polizei würde bei Übergriffen keine Meldung gemacht, weil diese sie nicht schützen könne. Der Beschwerdeführer sei in die Schweiz gekommen, weil sein Leben in Kosovo nicht mehr zu ertragen gewesen sei. Die kosovarische Verfassung garantiere für die nichtalbanische Bevölkerung keine Rechte und Freiheiten, denn alles, was geschrieben worden sei, werde im täglichen Leben nicht umgesetzt. Seine

Rückweisung nach Belgrad sei auch nicht zumutbar, weil er dort nicht zu Hause sei, er wäre wieder nur ein Flüchtling. Die mehreren Hunderttausend Flüchtlinge, die dort seien, würden in unzumutbaren Verhältnissen leben. Die Armut und die wirtschaftlichen Probleme - insbesondere die Arbeitslosigkeit - seien gross. Er (der Beschwerdeführer) erfülle die Flüchtlingseigenschaft, da er aufgrund seiner Zugehörigkeit zur serbischen Ethnie begründete Furcht vor Verfolgung habe. In seinem Heimatland gebe es keine anderen Orte, welche ihm genügend Schutz bieten würden. Der nördliche Teil Kosovos sei nicht sicher, und es sei ihm auch nicht zumutbar, nach Serbien zu gehen, weil dieses Land keine Flüchtlinge mehr aufnehme. Im Übrigen würden keine Ausschlussgründe gemäss Art. 63 AsylG vorliegen.

4.3. 4.3.1. Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Auffassung des Bundesamtes, wonach die geltend gemachten Übergriffe und die allgemein schwierige Lage in Kosovo nicht asylrelevant seien und im Norden Kosovos eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung stehe. Weiter stimmt das Gericht der vorinstanzlichen Erwägung zu, es gebe in Serbien eine Zufluchtsmöglichkeit, da auch nach der Unabhängigkeitserklärung die Serben Kosovos als serbische Staatsangehörige betrachtet würden, womit für den Beschwerdeführer grundsätzlich eine Aufenthaltsalternative in Serbien bestehe, worauf nachstehend näher eingegangen wird.

4.3.2. Der Beschwerdeführer machte anlässlich der Befragung und der Anhörung Provokationen und Übergriffe in der Form von Beschimpfungen beziehungsweise Steinwürfen und Sachbeschädigungen geltend (vgl. Akten BFM A1/9 Ziff. 15 und A9/8 F15 ff.). In der Beschwerde wird in diesem Zusammenhang neu angegeben, es sei zu Morddrohungen gekommen (vgl. Beschwerde S. 10). Das Bundesverwaltungsgericht bezweifelt nicht, dass es in Kosovo nach wie vor zu solchen Vorfällen kommt, jedoch handelt es sich dabei nicht um Nachteile, die von Organen des Heimatstaates ausgehen oder von diesen geduldet beziehungsweise nicht geahndet werden. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann diesbezüglich auf die vorstehende Erwägung 4.1. verwiesen werden. Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerde (S. 10) auch geltend, Übergriffe würden der Polizei nicht gemeldet, weil diese sie (die nichtalbanische Bevölkerung) nicht schätze, sondern nur schikaniere. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass Teile lokaler Behörden sich in dieser nicht hinnehmbaren Art und Weise gebärden können, jedoch besteht die Möglichkeit, sich an übergeordnete nationale Behörden oder an die internationalen Kräfte zu wenden, was vorliegend offensichtlich nicht gemacht worden ist.

4.3.3. Der Beschwerdeführer brachte schliesslich sowohl anlässlich der Befragung (vgl. A1/9 Ziff. 15) als auch in der Beschwerde (S. 12) vor, die wirtschaftliche Lage in Kosovo sei sehr schlecht. Daraus geht hervor, dass es vor allem Perspektivlosigkeit ist, die ihn zum Verlassen des Heimatlandes veranlasst hat. Davon sind indessen grössere Bevölkerungsteile und nicht nur Angehörige der serbischen Ethnie betroffen, und die unbestrittenermassen belastenden Probleme sind zwar verständlich, aber ebenfalls nicht asylrelevant.

4.3.4. Das Bundesamt hat demnach zu Recht gefolgert, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand und demzufolge erfülle er diese nicht, so dass sein Asylgesuch abzulehnen sei.

5.5.1. Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

5.2. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733).

6.6.1. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das

Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist im Folgenden allein der Wegweisungsvollzug Prüfungsgegenstand. Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls zumindest glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

6.2. Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. auch Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

6.3. Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückweisungsverbots im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Kosovo beziehungsweise Serbien - auf Letzteres wird nachstehend eingegangen - ist demnach unter diesem Aspekt recht-mässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Kosovo beziehungsweise Serbien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und jener des UN-Anti-Fol-terausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat des Beschwerdeführers beziehungsweise in Serbien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung mithin sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

6.4. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter

Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002. BBl 2002 3818). 6.5. Der Beschwerdeführer ist aufgrund der Aktenlage einerseits als Staatsangehöriger der Republik Kosovo zu betrachten, andererseits verfügt er infolge seiner serbischen Abstammung und Geburt auf (ehemaligem) Staatsgebiet der Republik Serbien gemäss dem serbischen Gesetz über die Staatsbürgerschaft Nr. 135/04 vom 21. Dezember 2004 auch über die serbische Staatsangehörigkeit (vgl. BVGE 2010/41 E. 6.4.2). Der Beschwerdeführer hat denn auch auf dem eigenhändig ausgefüllten Personalienblatt im EVZ als Staatsangehörigkeit "Serbien" angegeben (vgl. A2/1). 6.5.1. Der Beschwerdeführer macht in Bezug auf seinen vormaligen Wohnort beziehungsweise den Süden Kosovos - wie vorliegend in den Erwägungen 4.3.2. und 4.3.3. ausgeführt - keinerlei asylrelevante Gründe geltend, und es ist diesbezüglich ohne weiteren Begründungsaufwand dem BFM zuzustimmen. Ebenfalls folgt das Gericht der Vorinstanz, wenn diese feststellt, für Serben und serbischsprachige Roma aus den südlichen Bezirken Kosovos bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative im Norden Kosovos. Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Rechtsmittlereingabe (vgl. S. 12 ff.), die Lage sei insbesondere in Kosovska Mitrovica sehr schlecht, die Kosovoalbaner würden sich dort hasserfüllt gegen alles wehren, was nicht Albanisch sei, und die Leute lebten in Armut und hätten keine Arbeit, können an dieser Einschätzung nichts ändern. 6.5.2. Der Beschwerdeführer besitzt neben der kosovarischen auch die serbische Staatsangehörigkeit. Demnach kann er sich, falls er weder in seinen Heimatort, wo noch Familienmitglieder und Verwandte leben, zurückgehen noch die vom Bundesamt angegebene Aufenthaltsalternative im Norden Kosovos nutzen will, nach Serbien begeben und dort aufgrund der bestehenden Niederlassungsfreiheit Wohnsitz nehmen. Nach der Rechtsprechung des Gerichts ist der Vollzug der Wegweisung nach Serbien für Angehörige der serbischen Volksgruppe aus Kosovo im Allgemeinen zumutbar (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.3.6). Ins Gewicht fallen bei der Abschätzung der konkreten Situation insbesondere die Möglichkeit der wirtschaftlichen Existenzsicherung, das Vorhandensein einer individuellen Verbindung zu Serbien (ein tragfähiges familiäres oder anderweitiges soziales Beziehungsnetz) und die Möglichkeit der gesellschaftlichen Integration. Im Rahmen dieser Kriterien sind Faktoren wie das Alter, das Geschlecht, der Zivilstand, Sprachkenntnisse, der Gesundheitszustand, die Berufserfahrung, die finanziellen Verhältnisse, die Schulbildung und die berufliche Ausbildung der betroffenen Personen in die Erwägungen miteinzubeziehen. 6.5.3. Der Beschwerdeführer macht in Bezug auf eine Rückweisung nach Serbien geltend, diese sei nicht zumutbar, weil er dort nicht zuhause und wieder nur ein Flüchtling wäre. Seine (...) könne ihm in Serbien nicht helfen, und die Situation von Flüchtlingen sei in diesem Land prekär (vgl. Beschwerde S. 14 f.). Die unbestrittenermassen schwierige wirtschaftliche Lage in Serbien betrifft weite Teile der einheimischen Bevölkerung und vermag deshalb den Wegweisungsvollzug dorthin nicht als unzumutbar erscheinen zu lassen. Zudem hat der Beschwerdeführer die Technische Mittelschule in B. _____ abgeschlossen und anlässlich der Befragung als Beruf (...) angegeben (vgl. A1/9 Ziff. 8). Der (...) -jährige, alleinstehende Beschwerdeführer verfügt also über eine vergleichsweise gute Ausbildung und sollte demnach in der Lage sein, sich eine wirtschaftliche Existenz in Serbien aufzubauen, zumal den Akten auch keinerlei Hinweise auf gesundheitliche Probleme zu entnehmen sind. 6.6. Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich nötigenfalls bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr not-wendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich

zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG). 6.7. Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem aber das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Zwischenverfügung vom 14. Mai 2009 gutgeheissen worden ist, ist praxisgemäss auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.